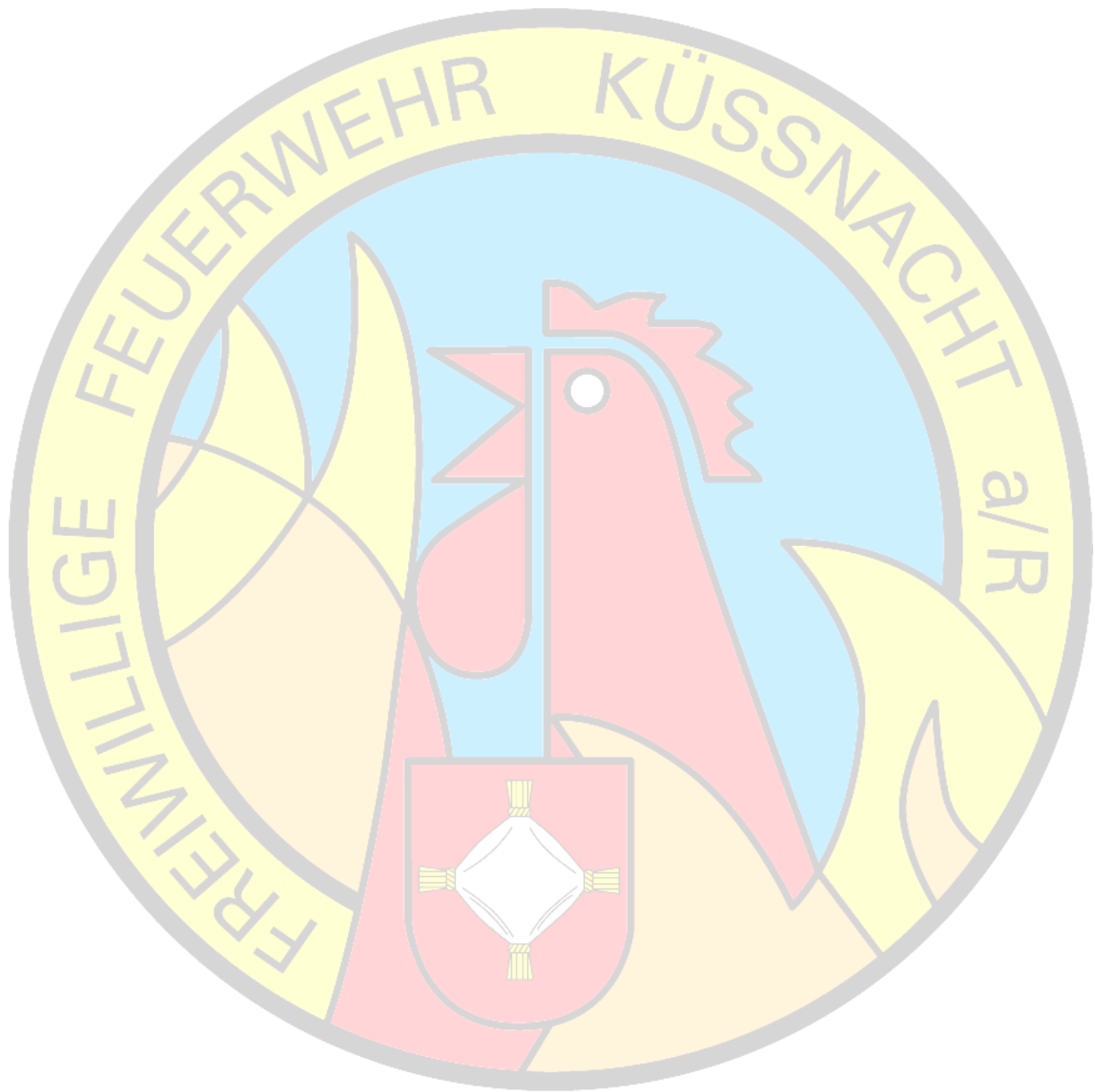


Statuten





Inhalt

1. Name.....	3
2. Zweck.....	3
3. Organisation.....	3
4. Vereinsleitung	4
5. Mitgliedschaft	6
6. Austritt.....	6
7. Ausschluss.....	6
8. Ehrungen.....	6
9. Haftung und Nachschusspflicht.....	7
10. Schlussbestimmungen	8
Anhang.....	9



1. Name

Unter dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Küssnacht am Rigi" nachstehend FFK genannt, besteht mit Sitz in Küssnacht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern der FFK.

Für die FFK besteht die Möglichkeit als Verein folgende Aktivitäten durchzuführen:

- Organisation von Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Personelle und materielle Mithilfe an Anlässen und Veranstaltungen
- Pflege, Unterhalt und Anschaffung von vereinsinternem Inventar

Die FFK ist politisch und konfessionell neutral.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung (GV) findet in der ersten Hälfte im Januar statt, traditionell am 06. Januar (Heiliger Drei Königs Tag). Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Stimmberechtigt sind anwesende Aktivmitglieder.

Die GV erledigt folgende Geschäfte / Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht des Vereins Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Revisoren
6. Aufnahme neuer Mitglieder und Austritte
7. Wahlen



8. Jahresbericht des Stützpunktkommandanten, Ehrungen, Beförderungen
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

Anträge an die GV müssen bis am 11. November vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt bei offener Abstimmung, das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten einem solchem Antrag zustimmt.

In diesem Falle kommt das absolute Mehr zur Anwendung. Wenn nach zweimaliger Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet das relative Mehr.

Eine ausserordentliche GV kann von 20 % der Aktivmitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 30 Tagen durchzuführen.

Auch der Vorstand kann eine ausserordentliche GV anordnen.

4. Vereinsleitung

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Aktuar
dem Kassier
den Beisitzern (maximal Zwei)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:
Vizepräsident, Kassier, 1. Beisitzer, 1. Rechnungsprüfer

In den geraden Jahren werden gewählt:
Präsident, Aktuar, 2. Beisitzer, 2. Rechnungsprüfer

Der Präsident:



Der Präsident beruft den Vorstand und die Versammlungen nach Ermessen ein. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vizepräsident:

Er hat den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen und ist sein Stellvertreter.

Der Aktuar:

Er erstellt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen.

Er erledigt die Korrespondenz.

Er ist Vereinsarchivar

Der Kassier:

Er führt die Vereinskasse, schliesst diese auf Ende des Kalenderjahres ab und lässt sie rechtzeitig prüfen.

Die Beisitzer:

Beisitzer können zu jeder Funktion beauftragt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

Die Revisoren:

Prüfen die gesamte Jahresrechnung.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar.

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Diese Sitzungen treten auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Präsident und der Vizepräsident sind kollektiv zu zweien unter sich und mit dem Aktuar oder Kassier unterschriftsberechtigt. Für finanzielle Angelegenheiten haben Präsident und Kassier Einzelunterschrift.



Zur Finanzierung von Reisen, Vereinsanlässen und Vereinsaktivitäten der FFK wird die Vereinskasse durch folgende Einnahmen gespiesen:

- Beiträge des Bezirks und weiteren öffentlicher Körperschaften
- Freiwillige Beiträge, Legate und Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- diese Aufzählung ist nicht abschliessend

Der Vorstand kann Beschlüsse über einmalige, nicht vorgesehene Ausgaben pro Vereinsjahr, welche die Summe von CHF 5'000.- nicht übersteigen eigenständig im Sinne des Vereins tätigen. Die Generalversammlung ist detailliert darüber zu informieren.

Den Vorstandsmitgliedern steht im Rahmen Ihrer unentgeltlichen Vorstandsarbeit pro gewähltes Mitglied jährlich ein Betrag von CHF 50.- für ein gemeinsames Vorstandessen zur Verfügung.

Die Aufgaben des Vereins-Fähnrichs sind im Reglement für die Verwendung der Vereinsfahne geregelt.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins FFK sind ausschliesslich Aktive Feuerwehrleute welche in Küssnacht eingeteilt sind.

6. Austritt

Austritte haben auf die GV zu erfolgen und sind dem Präsidenten bis 11. November vor der GV schriftlich mitzuteilen.

7. Ausschluss

Bei nicht kollegialem Verhalten kann auf Antrag der Generalversammlung der Ausschluss eines Mitglieds (m/w) verlangt werden.

Für Ausgeschlossene besteht kein Recht am Vereinsvermögen.

8. Ehrungen

Wer 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat, wird an der GV zum Feuerwehrveteran ernannt.



Personen die sich ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder der FFK und Feuerwehrveteranen werden zur GV eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

9. Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



10. Schlussbestimmungen

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der GV, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es an der GV eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder. Das verbleibende Vermögen sowie das Inventar gehen zur Verwahrung an den Bezirk Küssnacht.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom:

Küssnacht am Rigi den 06. Januar 2019

Verein Freiwillige Feuerwehr Küssnacht am Rigi

Der Präsident

Mario Schmid

Der Aktuar

Markus Meier

Änderungen der Statuten:

06. Januar 2019

Vorstandssitzungen finden mind. 2x jährlich statt unter Punkt 4. Vereinsleitung

Einsetzen eines Betrags zur Tätigkeit nicht vorgesehener Ausgaben unter Punkt 4. Vereinsleitung

Einsetzen eines Betrags für die Vorstandsmitglieder für ein Vorstandssessen unter Punkt 4. Vereinsleitung

Definitionsanpassung der Mitgliedschaft unter Punkt 5. Mitgliedschaft

Diverse kleine textliche Anpassungen

06. Januar 2017

Komplette Überarbeitung der Statuten da Neuorganisation bzw. Trennung Verein und Stützpunkt



Anhang

Reglement für die Verwendung der Vereinsfahne

Die Fahne ist das äussere Vereinszeichen der Freiwilligen Feuerwehr Küssnacht am Rigi (FFK)

Die Fahne ist Symbol zum Bekenntnis, freiwillig bereit zu sein, in der Feuerwehr Dienst zu leisten, verantwortungsbewusste Disziplin zu üben und gute Kameradschaft zu pflegen.

Die geschenkte Fahne wurde am 05.09.1981 in der Pfarrkirche Küssnacht geweiht und ist Eigentum der FFK.

Zur Fahne gehören:

- 1 Fahnenkasten
- 1 Tragriemen
- 1 zweiteilige Fahnenstange
- 1 Trauerflor
- 1 Futteral
- 1 Regenschutz (Plastik)
- 3 Feuerwehrhelme (schwarz)
- 1 Paar Handschuhe

Die Fahne wird wie folgt eingesetzt:

- bei Vereinsanlässen
- bei Dienstanlässen
- bei Beerdigungen von:
 - Ehrenmitglieder der FFK
 - Aktivmitglieder der FFK
 - Feuerwehrveteranen
 - Mitglieder der Feuerwehrkommission
 - ehemaligen Bezirksfeuerwehr Kommandanten

Die Fahne kann nur über den Fähnrich angefordert werden durch:

- den Vorstand der Feuerwehr-Veteranen-Vereinigung Küssnacht
- den amtierenden Kommandanten der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht
- den Bezirksbehörden
- den Feuerwehr-Verband des Kantons Schwyz

Über die Verwendung bei anderen, besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand.



Der Fähnrich wird auf Vorschlag des Vorstandes von der GV gewählt. Dieser muss ein Aktivmitglied der FFK sein.

Der Fähnrich trägt die Fahne immer in der Feuerwehr-Uniform oder gemäss Weisung der anbietenden Organe.

Ein Aushilfe-Fähnrich, sowie die Fahnenbegleiter werden jeweils vom Fähnrich der FFK bestimmt.

Der Fähnrich dient ehrenamtlich. Er ist für die Aufbewahrung und Pflege der Fahne und dessen Zubehör verantwortlich.